

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 05.09.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 19.08.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung Wasser

Die Gebührensatzung Wasser des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 20.12.2004 in der Fassung der 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser vom 12.12.2019 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 1 wird ein neuer Absatz 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(1a) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Grundgebühr für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 bei einer Verbrauchskennzahl (Jahresverbrauch) von

			inkl. 5 % USt.	Stufe
0 bis	150 m ³	4,75 EUR/Monat	4,99 EUR/ Monat	1
151 bis	200 m ³	6,40 EUR/Monat	6,72 EUR/ Monat	2
201 bis	300 m ³	9,60 EUR/Monat	10,08 EUR/ Monat	3
301 bis	500 m ³	16,00 EUR/Monat	16,80 EUR/ Monat	4
501 bis	700 m ³	22,40 EUR/Monat	23,52 EUR/ Monat	5
701 bis	1.000 m ³	32,00 EUR/Monat	33,60 EUR/ Monat	6
1.001 bis	1.500 m ³	48,00 EUR/Monat	50,40 EUR/ Monat	7
1.501 bis	3.000 m ³	96,00 EUR/Monat	100,80 EUR/ Monat	8
3.001 bis	6.000 m ³	192,00 EUR/Monat	201,60 EUR/ Monat	9
größer	6.000 m ³	320,00 EUR/Monat	336,00 EUR/ Monat	10

2. Nach § 3 Abs. 2 wird ein neuer Absatz 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Abweichend von Absatz 2 beträgt die Zusatzgebühr für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 1,10 EUR/m³, inkl. 5 % Ust. 1,16 EUR/m³ Wasser.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Bad Doberan, 03.09.2020


Dethloff
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 03.09.2020


Dethloff
Verbandsvorsteher

